



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.07.2011	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Serviceverbesserungen im Taxigewerbe (Qualitätsmodell "Service Taxi")

**Bei der Abstimmung über die Änderung des Kölner Taxitarifs (Vorlage 3345/2010) hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung vom 01.03.2011 zu Punkt 2 und 3 die folgenden Änderungsbeschlüsse gefasst:**

...

(2) Zur Erzielung einer signifikanten Qualitätssteigerung für das gesamte Taxigewerbe in Köln wird die Verwaltung beauftragt, folgendes Modell zu prüfen: Die Ausbildung soll im Rahmen der Erstbeantragung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung intensiviert werden, indem vor Erlangung der Berechtigung zur Fahrgastbeförderung ein Ausbildungskurs mit anschließender Prüfung zu absolvieren ist, in dem Ortskenntnis, Sprachkenntnisse, Erscheinungsbild und kundenfreundliche Verhaltensmaßregeln vermittelt werden. Die Prüfung soll erneut als Voraussetzung zur Verlängerung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung erfolgen. Vorab wird ebenfalls ein Ausbildungskurs angeboten. Das Ausbildungsmodell soll in enger Abstimmung mit Taxi Ruf eG und IHK konform zur geltenden Rechtslage gestaltet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ergebnis vor der Sommerpause 2011 dem Ausschuss mitzuteilen.

(3) Die Vereinbarung vom 07.11.2007 zwischen Taxi Ruf Köln eG und Stadt Köln zur Qualitätsverbesserung im Taxigewerbe (Qualitätsmodell „Service Taxi“) wird fortgeschrieben. Dem Ausschuss wird das Ergebnis bis zur Sitzung am 16.05.2011 mitgeteilt. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Fortschreibung folgende Schwerpunkte als Bestandteil der Zielvereinbarung zu berücksichtigen:

Eine deutlich intensivere Bewerbung des Angebots „Service Taxi“, obligatorische Angebotshinweise bei der Taxi Bestellung, z.B. auch in der elektronischen Warteschleifen-

Ansage, eine Angebotssteigerung von Service-Taxis auf 50 % bis zum 31.12.2012.

### **Mitteilung der Verwaltung:**

Die vorliegenden Beschlüsse sahen eine Unterrichtung des Ausschusses bis zur Sommerpause (Punkt 2) bzw. bis zur Sitzung am 16.05.2011 (Punkt 3) vor.

Aufgrund des Sachzusammenhangs beider Beschlusspunkte und der notwendigen Beteiligung externer Stellen bei der Prüfung wurde die Beantwortung in einer Mitteilung zur aktuellen Sitzung zusammengefasst.

### **zu Punkt 2 des Änderungsbeschlusses:**

Die Verwaltung kann die Erteilung und Verlängerung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung nicht von einer zusätzlichen Ausbildung und Prüfung zu Inhalten wie kundenfreundliche Verhaltensmaßregeln, Erscheinungsbild und Sprachkenntnissen abhängig machen. Entsprechende kommunale Regelungen würden gegen Bundesrecht verstoßen, wie eine rechtliche Prüfung unter Beteiligung des Rechtsamtes ergeben hat.

Gemäß § 74 Abs.1 Nr. 22 Grundgesetz (GG) hat der Bund die vorrangige Gesetzgebungskompetenz für den Straßenverkehr und das Kraftfahrtwesen. Das nationale Führerscheinrecht ist bundeseinheitlich im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) abschließend geregelt.

Die Erteilungsvoraussetzungen für den Führerschein zur Fahrgastbeförderung ergeben sich aus §§ 2 Abs. 3, 6 Abs. 1 Nr. 1 b und g StVG sowie § 48 FeV.

Danach besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung und Verlängerung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung, wenn neben dem erforderlichen Mindestalter von 21 Jahren und einer 2-jährigen Führerscheinpraxis die gesundheitliche Eignung nachgewiesen ist und keine Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit (insbesondere Vorstrafen und Verkehrsverstöße) vorliegen. Als alleinige fachliche Anforderung muss die Antragstellerin/der Antragsteller beim Ersterwerb des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung die Ortskunde für das Pflichtfahrgebiet nachweisen.

Zuständig ist die Führerscheinstelle für den jeweiligen Wohnsitz der Antragstellerin/ des Antragstellers, unabhängig vom angestrebten Beschäftigungsort als Taxifahrerin/ Taxifahrer. Die Behörde am Beschäftigungsort wird allerdings im Rahmen der Amtshilfe bei der Ortskundeprüfung beteiligt. Die Entscheidung über die Verlängerung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung erfolgt ausschließlich durch die Führerscheinstelle des Wohnsitzes. Eine erneute Ausbildung und Prüfung (auch Wiederholung der Ortskundeprüfung) ist rechtlich nicht vorgesehen.

Die mit Ziffer 2 des Änderungsantrags vorgeschlagene zusätzliche Ausbildungs- und Prüfungsregelung für Taxifahrerinnen und Taxifahrer in Köln kann daher als öffentlich rechtliche Verpflichtung nicht konform zur geltenden Rechtslage umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat den Prüfauftrag des Rates allerdings zum Anlass genommen, in einem Schreiben an das Bundesverkehrsministerium unter Hinweis auf die festgestellten Defizite eine bessere Qualifizierung der Fahrerinnen und Fahrer zu fordern und die rechtlichen Zugangsbestimmungen entsprechend zu novellieren. Bei der Erteilung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung sollten sich eine Ausbildung und Prüfung auch auf die Bereiche Kundenorientierung, Grundlagen des Personenbeförderungsrechts und verkehrssicheres und ökonomisches Fahren erstrecken. Im Rahmen der Verlängerung des Führerscheins

zur Fahrgastbeförderung alle fünf Jahre sollte zumindest eine Fortbildung in den genannten Bereichen obligatorisch werden. Der Deutsche Städtetag wurde gleichzeitig gebeten, die Forderungen gegenüber dem Bundesverkehrsministerium zu unterstützen.

Eine Verbesserung der Qualifizierung für Taxi- und Mietwagenfahrerinnen und -fahrer fordert seit Jahren auch der Deutsche Taxi und Mietwagenverband e.V. (BZP). Ausweislich der Geschäftsberichte 2008/2009 und 2009/2010 hat der Verband sowohl gegenüber der alten wie der neuen Bundesregierung entsprechende rechtliche Initiativen gefordert und schlägt die Einführung einer „Kleinen Fachkundeprüfung“ vor. Unter Hinweis auf die politische Zielvorgabe, staatliche Regulierung zu verringern und nicht auszuweiten und die vorrangige Eigenverantwortung der Unternehmen für die Qualität ihrer privatrechtlichen Dienstleistungen, hat das Bundesverkehrsministerium allerdings bisher alle Änderungswünsche abgelehnt.

Gesetzliche Neuregelungen sind daher zumindest kurzfristig nicht zu erwarten.

Um unabhängig davon die Ausbildungsqualität weiter zu verbessern, haben die Taxi Ruf Köln eG und die IHK Köln unter Beteiligung der Verwaltung vereinbart, die seit 2009 von der IHK Köln durchgeführten eintägigen Schulungsmaßnahmen für Fahrerinnen und Fahrer zeitlich und inhaltlich erheblich auszuweiten und als offizielle IHK Weiterbildungsmaßnahme zu zertifizieren. Die Teilnahme wird von der Taxi Ruf Köln eG verpflichtend für alle neuen Fahrerinnen und Fahrer vorgeschrieben, die im Rahmen eines Benutzervertrags für ein angeschlossenes Unternehmen tätig werden wollen.

Durch die Anerkennung als offenes Weiterbildungspaket mit IHK Zertifikat wird die Maßnahme förderfähig, d.h. 50 % der Lehrgangskosten können über einen Bildungsscheck erstattet werden.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung besteht eine durchgängige Anwesenheitspflicht. Das Schulungskonzept und die Lehrpläne erstrecken sich unter anderem auch auf die Themenbereiche Kundenorientierung (inklusive praktischer Übungsteile und Rollenspiele), Rechtsgrundlagen der Personenbeförderung sowie touristische und wirtschaftliche Infrastruktur in Köln. Die einzelnen Fachmodule schließen mit Prüfungen ab. Der Gesamtumfang der Schulung soll ca. 60 Stunden betragen.

Es ist vorgesehen in das modulare Kurssystem abschließend auch die Ortskundeprüfungen zu integrieren, die bisher von der Verwaltung und der Taxi Ruf Köln eG (als zusätzliche interne Voraussetzung zur Erlangung des „Funk- und Fahrerausweises“) getrennt durchgeführt wurden. Somit ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine einheitliche Vorbereitung und Prüfung möglich und die Verfahrensfristen verkürzen sich.

Es ist beabsichtigt, die modifizierte Weiterbildungsmaßnahme noch in der zweiten Jahreshälfte 2011 einzuführen.

Durch die vom Taxigewerbe als interne Zulassungsvoraussetzung gesetzten Anforderungen wird auch der Prüfauftrag des Rates der Stadt Köln umgesetzt, Fahrerinnen und Fahrer erst dann zur Fahrgastbeförderung zuzulassen, wenn eine Ausbildung und Prüfung zu servicerelevanten Themen wie Erscheinungsbild, kundenfreundliche Verhaltensmaßregeln und Sprachkenntnissen erfolgt ist.

Das Kölner Taxigewerbe kommt mit dieser internen Ausbildungsverpflichtung der Fahrerinnen und Fahrer seiner Verantwortung für Qualität und Service bei der Taxidienstleistung nach. Ein vergleichbares Ausbildungsmodell ist bundesweit bisher nicht bekannt.

**Zu Punkt 3 des Änderungsbeschlusses:**

Am 08.06.2011 hat die Generalversammlung der Taxi Ruf Köln eG als neue Vorstände die Herren Jasmid Argomand und Oguzhan Ogul berufen. Der bisherige Vorstand Bernd Schößler ist damit ausgeschieden.

Vor der Generalversammlung sah sich der alte Vorstand nicht mehr in der Legitimation, einen von der Verwaltung vorgelegten Vereinbarungsentwurf abzuschließen.

Auf eine erneute Anfrage der Verwaltung hat die Taxi Ruf Köln eG mit Schreiben vom 16.06.2011 mitgeteilt, dass die am 08.06.2011 in den Vorstand gewählten Taxiunternehmer ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen und sich daher zum Thema einer Vereinbarung noch keine Meinung gebildet haben. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Der Abschluss einer neuen Vereinbarung war unter diesen Umständen bis zur letzten Sitzung des AVR vor der Sommerpause nicht möglich. Die Verwaltung wird Gespräche mit dem neuen Vorstand der Taxi Ruf Köln eG aufnehmen und dem AVR im 2. Halbjahr 2011 erneut berichtet.

gez. Kahlen